dergleichen bleiben bei der Ermittlung des Gesamtbruttoverdienstes außer Ansatz. Krankheitstage des Gefolgschaftsmitgliedes und Arbeitstage, für die das Gefolgschaftsmitglied infolge Freistellung von der Arbeit, Arbeitsunterbrechung oder aus einem sonstigen Grunde keinen Lohn erhalten hat, werden von der Teilungszahl 100 abgezogen, nicht dagegen pflichtwidrig versäumte Arbeitstage.

- (3) Wird der Urlaub vor Ablauf einer viermonatigen Tätigkeit im Betriebe gegeben, so kann der Gesamtbruttoverdienst der vollen Beschäftigungsmonate und eine entsprechend verminderte Teilungszahl der Berechnung zu Grunde gelegt werden.
- (4) Wird der Urlaub in mehreren Abschnitten genommen, so kann die für den ersten Abschnitt erfolgte Berechnung der Urlaubsvergütung für jeden Urlaubstag auch der Berechnung der Urlaubsvergütung für die übrigen Abschnitte zu Grunde gelegt werden.

Berlin, den 2. September 1944.

§ 8

Ausnahmen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Verwaltungswege in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen oder eine abweichende Regelung treffen.

§ 9 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, der dem 30. September 1944 folgt. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.
- (2) Soweit Bestimmungen oder Vereinbarungen mit dieser Anordnung nicht in Einklang stehen, finden sie für die Geltungsdauer dieser Anordnung keine Anwendung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Sauckel

Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/45. Vom 4. September 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

- (1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. Oktober 1944 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.
- (2) Von der am 2. Oktober 1944 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten, bezeichnet.

82

Am 2. April 1945 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

- (1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.
- (2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. September 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers